

## Satzung der Smart Building Innovation Foundation

### Präambel

Klimawandel, eine älter werdende Gesellschaft, zunehmende Urbanisierung und Wohnraumverknappung insbesondere in urbanen Zentren sind nur einige Beispiele für aktuelle und künftige Herausforderungen, denen sich sowohl die Gesellschaft als auch der Bau- und Immobiliensektor stellen müssen. Im Bewusstsein dieser Entwicklung und mit der Vorstellung, eine nachhaltige und lebenswerte Bau- und Immobilienwirtschaft von Morgen zu gestalten, wurde die gemeinnützigen Smart Building Innovation Foundation errichtet.

Ziel der Stiftung ist die Erforschung und Schaffung von Innovationen in der Bau- und Immobilienbranche zur positiven Beeinflussung von gesellschaftlichen, sozialen, technischen, ökologischen, ökonomischen und rechtlichen Faktoren.

Die Stiftung soll insbesondere Wege entwickeln und erforschen, die zur langfristigen Reduzierung von Emissionen und Ressourcenverbrauch, zur Optimierung der Wirtschaftlichkeit als Beitrag für nachhaltige Büro- und Wohnkonzepte, zur systematischen und zweckorientierten Ausschöpfung der Potentiale digitaler Gesamtlösungen führen können. Sie soll eine Plattform zur wissenschaftlichen Begleitung von Anwendungsinnovationen schaffen und Akteure aus Gesellschaft, Industrie, Politik, Technik und Wissenschaft im Sinne der Förderung des Gemeinwohls zusammenführen, um neue Lösungswege aufzuzeigen.

Die Herausforderungen einer umfassenden Transformation der Bau- und Immobilienwirtschaft können nur als gemeinsame Kraftanstrengung der Branche bewältigt werden. Daher haben gleichgesinnte Akteure aus dem Bau- und Immobiliensektor ein begründetes Interesse, die Ziele der Stiftung durch ihr verstärktes Engagement zu unterstützen.

### § 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen **Smart Building Innovation Foundation**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

## § 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes und der Bildung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht beispielsweise durch:
  - a) Entwicklung, Durchführung bzw. Förderung von Forschungsprojekten, insbesondere zur Förderung des Klimaschutzes in der Bau- und Immobilienbranche und dessen Auswirkungen auf die mögliche Symbiose aus Mensch-Umwelt-Natur,
  - b) Langfristige Erhebung, Auswertung und Weiterverarbeitung von Daten im Rahmen des Stiftungszwecks zur Validierung der Arbeitsergebnisse der Stiftung,
  - c) Durchführung von Informationsveranstaltungen, Publikation von Studien, Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Innovationen, Öffentlichkeitsarbeit, Mitwirkung bei öffentlichen Anlässen,
  - d) Beteiligung an und Gründen von Zweckgesellschaften.
- (3) Der Satzungszweck kann auch durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts verwirklicht werden. Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder gemäß § 57 AO durch eine Hilfsperson bzw. durch planmäßiges Zusammenwirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft, die im Übrigen die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO erfüllt oder durch Halten und Verwalten von Anteilen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften.
- (4) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter Abs. 1 vereinbar sind.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (6) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen zum Zeitpunkt der Anerkennung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und besteht aus dem Grundstockvermögen sowie dem Verbrauchsvermögen.

- (2) Der Stiftungsvorstand soll das Verbrauchsvermögen auf Beschluss ganz oder teilweise zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke verbrauchen, kann es jedoch auch ganz oder teilweise auf Beschluss und mit Zustimmung des Kuratoriums dem Grundstockvermögen zuführen.

Das Grundstockvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Der Zuwendende kann im Rahmen seiner Zuwendung bestimmen, ob seine Zuwendung zur Verwendung für satzungsmäßige Zwecke verbraucht werden kann. Das dadurch erhöhte Verbrauchsvermögen wird auf Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise zur Erfüllung der Stiftungszwecke verbraucht.

Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, freie Rücklagen im Sinne von § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO sowie die in § 62 Abs. 4 AO genannten Überschüsse und Gewinne dem Stiftungsvermögen zuführen.

- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Das Vermögen der Stiftung kann auch dazu verwendet werden, um (auch gewerbliche) Gesellschaften zu errichten bzw. Beteiligungen zu erwerben. Die Veräußerung von etwaigen Beteiligungen bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

## § 4 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
- der Vorstand,
  - das Kuratorium und
  - soweit eingerichtet der Beirat.

- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist unzulässig. Die Haftung der Organmitglieder beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 5 Vorstand, Vorsitz**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Mehrmalige Wiederberufung ist möglich.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds hinzu gewählt werden. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der bzw. des Nachfolger(s) weiter, falls ansonsten kein Vorstandmitglied mehr im Vorstand verbleiben würde.
- (3) Soweit der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, wählt er aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt auch in diesem Fall so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt wird, falls ansonsten kein Vorstandmitglied mehr im Vorstand verbleiben würde. Das Amt endet weiterhin durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (5) Die Abberufung eines Vorstandsmitglieds ist vom Kuratorium (auch ohne wichtigen Grund) möglich.

## **§ 6 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen als Präsenzsitzungen und auch in einer Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe, insbesondere durch einen Stimmboten, per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentationsfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer Abstimmung außerhalb einer Sitzung muss sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen.

- (3) Über die Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und - soweit vorhanden dem Protokollführer - zu unterzeichnen ist; diese ist allen Vorstandsmitgliedern sowie dem Kuratorium jeweils innerhalb von 14 Tagen zur Information zuzuleiten.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.

## § 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch zwei Mitglieder, wenn mehr als ein Vorstandsmitglied vorhanden ist, ansonsten durch das alleinige Mitglied.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
  - a) das Führen eines ordnungsgemäßen Betriebs der Stiftung,
  - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung,
  - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sowie des Verbrauchsvermögens,
  - d) die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen und Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium.
- (3) Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf Dritte übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit - vorbehaltlich Satz 3 - ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Für den Sach- und Zeitaufwand eines oder mehrerer Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung beschließen, soweit die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung dies zulassen.

## § 8 Kuratorium, Vorsitz

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für eine Dauer von fünf Jahren berufen. Mehrmalige

Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums sind im Stiftungsgeschäft berufen.

- (2) Die weiteren Mitglieder werden von den jeweils amtierenden Kuratoriumsmitgliedern hinzu berufen. Dabei sollen folgende Personen besonders berücksichtigt werden:
  - a) Personen aus Politik und Gesellschaft, die aufgrund ihrer Persönlichkeit, ihrer Kenntnisse und ihrer Stellung im öffentlichen Leben erwarten lassen, dass sie die Entwicklung der Stiftung nachhaltig fördern,
  - b) Personen, die Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung vorweisen können.
- (3) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der Amtszeit aus, kann ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds hinzu berufen werden. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Kuratoriums ihr Amt bis zum Amtsantritt der bzw. des Nachfolger(s) weiter, falls die verbleibenden Mitglieder keine weiteren Kuratoriumsmitglieder berufen haben und ansonsten die Mindestanzahl der Kuratoriumsmitglieder unterschritten werden würde.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen abberufen werden.

## **§ 9 Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen als Präsenzsitzungen und auch in einer Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgabe, insbesondere durch einen Stimmboten, per Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentationsfähige Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form. Es tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter bzw. ein vom Vorsitzenden hierzu berechtigter anderer Vertreter lädt alle Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur Abstimmung auf.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend oder vertreten ist. An einer Abstimmung

außerhalb einer Sitzung muss sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligen. Ein Mitglied kann sich in Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Kuratoriums oder einen hierzu bevollmächtigten Vertreter aus der jeweiligen Organisation vertreten lassen.

- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner geschäftsführenden Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über
  - a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel sowie des Verbrauchsvermögens,
  - b) den Jahresbericht der Stiftung,
  - c) die Entlastung des Vorstands und
  - d) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - e) die Berufung weiterer und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums und
  - f) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.
- (2) Darüber hinaus ist es Aufgabe des Kuratoriums, die Entwicklung der Stiftung voranzutreiben und den Vorstand in dieser Hinsicht zu beraten.
- (3) Das Kuratorium kann aus seiner Mitte einen Ausschuss bilden, der im Rahmen der Aufsichtsfunktion den Vorstand unterstützt und dem Kuratorium hierzu Bericht erstattet. Diesem Ausschuss steht der Kuratoriumsvorsitzende vor.
- (4) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung.
- (5) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

## § 11 Beirat

- (1) Das Kuratorium kann in Abhängigkeit vom Umfang der Tätigkeit der Stiftung beschließen, dass ein Beirat gebildet oder wieder aufgelöst wird. Der Beirat besteht dann aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Vor dem Ende der Amtszeit des Beirats hat das Kuratorium rechtzeitig die Mitglieder des nächsten Beirats zu wählen. Findet diese Wahl nicht rechtzeitig statt, bleibt der Beirat bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Die Wahl ist unverzüglich nachzuholen. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzu gewählt.
- (3) Der Beirat unterstützt und berät die Stiftungsgremien bei ihrer Tätigkeit. Er kann Ausschüsse bilden und sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung vorweisen können.
- (5) Ein Beiratsmitglied kann aus wichtigem Grund vom Kuratorium in einer gleichzeitigen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen abberufen werden.

## § 12 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.
- (3) Das Kuratorium prüft und beschließt die Unterlagen als Jahresbericht.

## § 13 Satzungsänderung, Aufhebung der Stiftung, Zu- und Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich einer anderslautenden Bestimmung in der Satzung mit einfacher Mehrheit der an einer Präsenzsitzung anwesenden, vertretenen oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Kuratoriums gefasst.

- (2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder das Gemeinwohl gefährdet, so kann das Kuratorium einen anderen Stiftungszweck beschließen oder den Stiftungszweck beschränken. Der neue Stiftungszweck muss ebenfalls steuerbegünstigt sein und im Einklang mit den stiftungsrechtlichen Vorgaben stehen.
- (3) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden oder erscheint die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll, kann das Kuratorium auch eine Umgestaltung der Stiftung in eine Verbrauchsstiftung nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschließen.
- (4) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 2 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend sind die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.
- (5) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter die Absätze 2 bis 4 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.
- (6) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- (7) Das Kuratorium kann über die Zulegung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach Maßgabe von gesetzlichen Regelungen beschließen. In Ermangelung solcher bzw. soweit eine erleichternde abweichende Regelung zulässig ist, kann über die Zulegung oder Zusammenlegung beschlossen werden, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.
- (8) Beschlüsse, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Auflösung der Stiftung oder ihre Zulegung bzw. Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Präsenzsitzung bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums mit Mehrheit von drei Vierteln beschlossen werden.
- (9) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen an eine juristische

Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen zwecks Verwendung für die Wissenschaft und Forschung, Umweltschutz bzw. Bildung.

## § 14 Staatsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde
  - a) unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung des Vorstandes und des Kuratoriums der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb dieser Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;
  - b) den beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Kuratoriumsbeschluss ist beizufügen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung der Stiftung oder ihre Zu- bzw. Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

## § 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

*Stand: 2025*